

Inhalt, Nr. 33/2025
• Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften am Montag, den 20.10.2025, 14:00 Uhr • Vollzug der Baugesetze • Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG • Bekanntmachung des Würmtal-Zweckverbands für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften am Montag, den 20.10.2025, 14:00 Uhr

Nr. 2658 / Am Montag, den 20.10.2025, findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters im Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 16.09.2025
2. Haushaltsvollzug 2025; Monatskennzahlen und IBERA-Berichte 3. Quartal 2025
3. Haushalt 2026; erste Eckdaten
4. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

anschließend nichtöffentlicher Teil

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2659 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 08.10.2025

Vorhaben: Tektur zum Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage, hier: Verlängerung des Ostflügels Richtung Osten

Grundstück: Gemarkung Haar Fl.Nr. 68

Bauort: 85540 Haar Kr. München, Johann-Karg-Straße 33

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 08.10.2025, Nr. 4.1-0389/25/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Tektur zum Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage, hier: Verlängerung des Ostflügels Richtung Osten“ auf dem Grundstück der Gemarkung Haar Fl.Nr. 68 in 85540 Haar Kr. München, Johann-Karg-Straße 33 erteilt.
2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.
3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
4. Die bauaufsichtliche Genehmigung war trotz fehlender Zustimmung (gem. Angaben des Bauherrn im Antragsformular) der Eigentümer der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 68/3, 68/4, 6/3, 6/5, 9 und 9,2 der Gemarkung Haar zu erteilen, da öffentlich-rechtlich zu schützende nachbarliche Belange durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden (Art.66 Abs.1 Satz 4 BayBO).
5. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 68/3, 68/4, 6/3, 6/5, 9 und 9,2) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.
7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
 - Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.
 - Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
 - Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
 - 8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Haar, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.46, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.
- Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG**
- Amtliche Bekanntmachungen finden Sie im Internet unter www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/
- Nr. 2660 / Immissionsschutz; Antrag der Bürgerwind Höhenkirchner Forst GmbH & Co. KG auf ergänzendes Verfahren nach § 7 Abs. 5 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) zur Behebung materieller Fehler im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 04.10.2023 (Az. 4.4.1-824-1473) i.d.F. des Änderungsbescheids vom 22.02.2024 (Az. 4.4.1-824-1516);**
- hier: Änderung bzw. Ergänzung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 4, 16 Abs. 1 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen, bestehend aus zwei Windenergieanlagen (WEA 2, WEA 3) im Bereich des Höhenkirchner Forstes auf der Fl.Nr. 1620 der Gemarkung Siegertsbrunn, Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn (Landkreis München)**
- Öffentliche Bekanntmachung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides des Landratsamtes München vom 02.10.2025**
1. Auf Antrag der Bürgerwind Höhenkirchner Forst GmbH & Co. KG, Rosenheimer Straße 26 in 85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn, vom 20.02.2025 erteilte das Landratsamt München mit Bescheid vom 02.10.2025, Az.: 4.4.1-824-1584, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4 Abs. 1, 16 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie, bestehend aus zwei Windenergieanlagen (WEA 2 und WEA 3) auf der Fl.Nr. 1620 der Gemarkung Siegertsbrunn, Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn (Landkreis München). Im ergänzenden Verfahren wurde von der Verwirklichung eines Teils der Anlagen (WEA 1) abgesehen.
 2. Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG sämtliche erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein, mit Ausnahme von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes. Es wurden Befreiungen von Verboten maßgeblicher Wasserschutzgebietsverordnungen erteilt.
 3. Der Bescheid wurde mit Inhaltsbestimmungen und Auflagen versehen, insbesondere zu den Belangen des Immissionsschutzes, Naturschutzes, Wasserrechtes und Waldrechtes. Bezüglich der Belange des zivilen und militärischen Luftrechts, des Arbeitsschutzes und Denkmalschutzes, sowie des Baurechts und Brandschutzes wird der Genehmigungsbescheid vom 04.10.2023 (Az. 4.4.1-824-1473) i.d.F. des Änderungsbescheids vom 22.02.2024 (Az. 4.4.1-824-1516) mit den entsprechenden Nebenbestimmungen aufrechterhalten.

4. Die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 21a Abs. 1 Satz 1 2. Alt. der 9. BImSchV.
 5. Der Bescheid wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:
- Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.
- Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung*
- Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klagerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
6. Der Genehmigungsbescheid mit seiner Begründung kann vom 15.10.2025 bis einschließlich 28.10.2025 unter <https://www.landkreis-muenchen.de/themen/umwelt/immissionsschutz/sonstige-bekanntmachungen/> eingesehen und per E-Mail an immissionsschutz@lra-m.bayern.de angefordert werden.
- Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG).
- Bekanntmachung des Würmtal-Zweckverbands für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**
- Nr. 2661 / Vorbericht zur Nachtrags-Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 gemäß § 6 KommHV**
- Der „Würmtal-Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung“ ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- Verbandsträger sind die Gemeinden Gauting und Krailling aus dem Landkreis Starnberg sowie die Gemeinden Gräfelfing und Planegg aus dem Landkreis München.
- Als satzungsgemäße Aufgaben des Verbandes gelten die Versorgung der angeschlossenen Gemeinden mit Trink-, Nutz- und Löschwasser sowie die entsprechende Abwasserbeseitigung im Würmtal.
- Für die Abwasserbeseitigung wird keine eigene Kläranlage betrieben, sondern es werden dafür gemäß einer Zweckvereinbarung mit der Münchner Stadtentwässerung deren Anlagen genutzt.
- Die Einrichtungen des Verbandes werden der Satzung nach ohne Gewinnerzielungsabsicht verwaltet.
- Rechnungsjahr 2023
- Der Jahresabschluss 2023 wurde erstellt und nach erfolgter örtlicher Prüfung sowie Jahresabschlussprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft von der Verbandsversammlung mit Beschluss vom 17. Dezember 2024 festgestellt.
- Rechnungsjahr 2024
- Der Jahresabschluss 2024 wurde noch nicht final fertiggestellt.
- Haushaltsjahr 2025
- Die Grundlage der Nachtrags-Haushaltssatzung 2025 ist der Nachtrags-Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgs- und dem Vermögensplan.
- Erläuterungen zum Erfolgsplan 2025
- Der Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2025 weist einen Jahresfehlbetrag von 2.758 T€ (3.719 T€) aus. Diesem Planergebnis liegen eine Wassergebühr mit 1,68 € und eine Abwassergebühr von 2,10 € zu Grunde.
- Für die Ermittlung der Wasser- und Abwasserer-

- löse sind neben der Gebührenhöhe die Wasser- und Abwassermengen entscheidend. Hier wurden die Mengen, entsprechend der Entwicklung in den Vorjahren, in Ansatz gebracht.
- Der Personalaufwand wurde entsprechend dem Stellenplan kalkuliert.
- Der größte Kostenblock im Wirtschaftsplan sind die Ausgaben für die Fremdleistungen. Die Planansätze wurden hier sehr vorsichtig gewählt, da weder die genaue Kanaleinleitgebühr an die Landeshauptstadt München, noch die für 2025 zu erzielenden Preise der Baufirmen sowie die tatsächlich zur Ausführung kommenden Straßenbaumaßnahmen der Gemeinden bekannt sind.
- Erläuterungen zum Vermögensplan 2025
- Der Vermögensplan sieht Ausgaben und Deckungsmittel jeweils in Höhe von 7.138 T€ (10.151 T€) vor.
- Bei der Mittelverwendung sind Investitionen in Höhe von 4.380 T€ (6.432 T€) sowie ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.758 T€ (3.719 T€) geplant.
- Bei der Mittelherkunft sind Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Wirtschaftsgüter abzüglich der Auflösung passivierter Ertragszuschüsse sowie aktivierter Eigenleistungen in Höhe von 121 T€ enthalten. Weitere Bestandteile sind dabei die Herstellungsbeiträge und Kostenerstattungsbescheide in Höhe von 1.733 T€ (1.093 T€) sowie der Abbau von Eigenmitteln in Höhe von 2.784 T€.
- Kreditaufnahmen sind in Höhe von 2.500 T€ (0 T€) vorgesehen, ebenso wie Verpflichtungsermächtigungen (§ 15 Abs. 1 Ziff. 2 EBV) in Höhe von 1.550 T€ (1.550 T€) für zwei Spülfahrzeuge im Abwasserbereich (welche für eine Lieferung im Jahr 2026 bereits in 2024 bestellt wurden).
- Würmtal-Zweckverband
Sitz Planegg**
- Nachtrags-Haushaltssatzung
für das Wirtschaftsjahr 2025
- I.
- Aufgrund der Art 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 20 der Verbandssatzung vom 14. Dezember 2021 erlässt der Würmtal-Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Planegg folgende
- Nachtrags-Haushaltssatzung
- § 1**
- Der Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird
- für die Erträge auf
15.044.000,00 € (15.114.000,00 €)
- sowie für den Verlustausgleich auf
2.758.000,00 € (3.719.000,00 €)
- und für die Aufwendungen auf
17.802.000,00 € (18.833.000,00 €)
- der Vermögensplan
- für die Deckungsmittel auf
7.138.000,00 € (10.151.000,00 €)
- und für die Ausgaben auf
7.138.000,00 € (10.151.000,00 €)
- festgesetzt (ursprüngliche Ansätze in Klammern).
- § 2**
- Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan werden Kredite in Höhe von 2.500.000,00 € (0,00 €) aufgenommen.
- § 3**
- Es werden Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan auf 1.550.000,00 € (1.550.000,00 €) festgesetzt.
- § 4**
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.500.000,00 € (1.500.000,00 €) festgesetzt.
- (Fortsetzung nächste Seite)*



(Fortsetzung)		II.	III.	bitten um vorherige Terminvereinbarung, Tel.: 089/85708-0 oder sekretariat.werkleitung@wu-ermtal-zv.de.
§ 5				
Diese Nachtrags-Haushaltssatzung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft.		Das Landratsamt München hat mit Schreiben vom 01.10.2025, AZ.: 4.3.1/2025/941/15/27265, die rechtsaufsichtliche Genehmigung zum Gesamtbetrag der Kreditaufnahme in Höhe von 2.500.000,00 € erteilt. Die übrigen Bestandteile der Nachtrags-Haushaltssatzung waren nicht genehmigungspflichtig.	Die Nachtrags-Haushaltssatzung und der Nachtrags-Wirtschaftsplan 2025 liegen gem. Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs.3, Art. 26 Abs. 2 GO ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Verwaltungsgebäude des Würmtal-Zweckverbandes Planegg, Bahnhofstr. 1, 82152 Planegg, zur Einsichtnahme auf. Wir	
	Planegg, den 06.10.2025			
	Haux Verbandsvorsitzender			
				Christoph Göbel Landrat
				Ihr Landratsamt im Internet
				www.landkreis-muenchen.de